



# Gemeinde Hüttisheim

## Ortsmitte I

Bebauungsplan und  
örtliche Bauvorschriften

### 1. Änderung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Gemarkung Hüttisheim Lageplan  
Flur Hüttisheim Maßstab 1 : 500

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB 20.09.2006  
Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB 23.05.2007

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 12.12.2012

Für den Entwurf

Planungsunterlage entspricht  
§ 1 Abs. 2 PlanZVO

SBS Planungsgemeinschaft  
Fabristraße 10 89075 Ulm  
Ruffinistraße 16 80637 München

Dipl. Ing. Sidonie Bilger-Wölpert

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB 16.01.2013  
Benachrichtigung der Behörden nach § 4 (2) BauGB 25.01.2013  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB 25.01.2013  
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB von 25.01.2013 bis 25.02.2013  
Beschluss über Änderungen oder Ergänzungen nach § 3 (3) BauGB 27.02.2013  
Beschluss über Bedenken und Anregungen nach § 4a (3) BauGB 27.02.2013  
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB 27.02.2013  
Bekanntmachung und Inkrafttretung des Bebauungsplanes 08.03.2013

Ausfertigung  
für Inhalt und Verfahren

Hüttisheim, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister Gerthofer

Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB  
und somit Inkrafttreten des Bebauungsplans.

Beurkundung

Hüttisheim, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister Gerthofer

# Bebauungsplan mit Grünordnung und örtliche Bauvorschriften Hüttisheim „Ortsmitte I“

Dem Bebauungsplan mit Grünordnung und örtlichen Bauvorschriften liegen folgende Bestimmungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BBauG)	i.d.F.v. 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F.v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993
Landesbauordnung (LBO)	i.d.F.v. 08.08.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004
Planzeichenverordnung (PlanZVO)	i.d.F.v. 18. Dezember 1990

## 1 Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit Grünordnung „Ortsmitte I“

### 1.1 Art der baulichen Nutzung §9(1) Nr. 1 BauGB

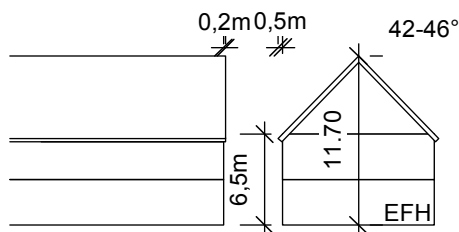
Mischgebiet  
§6 BauNVO i.V.m.  
§1(6) Nr.1, §1(5)

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind nicht zugelassen:  
- Vergnügungsstätten i.S.v. §6(2)Nr.8 i.V.m. §6(3) BauNVO  
- Tankstellen §6(2)Nr.7 BauNVO

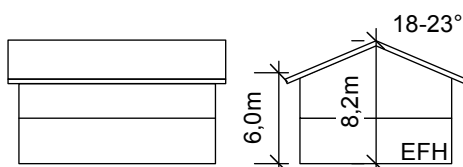
### 1.2 Maß der baulichen Nutzung §9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-19 BauNVO

#### Mischgebiet

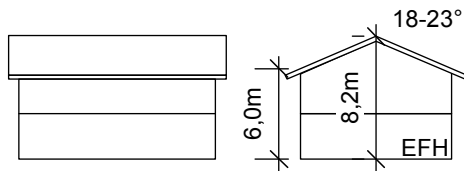
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für:  
MI I, II, III, 0,50  
MI IV, V, VI, VII 0,40



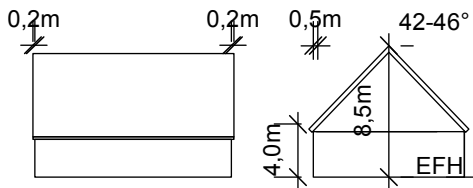
Für MI I, II, III gilt:  
2 Vollgeschoße zwingend  
TRH 6,50m max.  
FH 11,70m max.



Für MI IV + VI gilt:  
2 Vollgeschoße zwingend  
TRH 6,00m max.  
FH 8,20m max.



Für MI V, VII gilt:  
 2 Vollgeschosse zwingend  
 TRH 6,00m max.  
 FH 8,20m max.



alternativ  
 2 Vollgeschosse Höchstmaß  
 TRH 4,00m max.  
 FH 8,50m max.

Für alle Baugebiete gilt:  
 das Höchstmaß der zulässigen Traufhöhe (TRH),  
 wird gemessen von der ausgeführten Erdgeschoßfuß-  
 bodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außen-  
 wand mit der Dachhaut.

### 1.3 Bauweise

§9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m.  
 §22(1), (2), (4) BauNVO

offen

### 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

§9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m.  
 §23(1), (2), (3),(5) BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch  
 Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

### 1.5 Garagen

§9(1) Nr. 4 BauGB i.V.m.  
 §37 LBO

Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren  
 Grundstücksflächen zulässig in den besonders für Garagen  
 ausgewiesenen Flächen.

### 1.6 Nebenanlagen

§14(1) i.V.m. §23(5) BauNVO

Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO, soweit es sich um  
 Gebäude i.S.d. §2(2) LBO handelt sind auf den Grund-  
 stücksflächen nicht zulässig zwischen Baugrenze  
 und öffentlichen Straßenflächen und in der als private  
 Grünfläche dargestellten Grundstücksfläche.

### 1.7 Höhenlage von Gebäuden

§9(3) BauGB i.V.m.  
 §9(1) Nr.1 BauGB

Die festgesetzten Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhen (EFH)  
 dürfen über- oder unterschritten werden bis zu einer  
 maximalen Abweichung von +/- 25cm.

### 1.8 Pflanzgebote

§9(1) Nr. 25a BauGB

#### Bäume auf öffentlichen Flächen

An den im Lageplan dargestellten Standorten sind groß-  
 kronige bzw. mittelkronige Laubbäume zu pflanzen und  
 dauerhaft zu unterhalten.

#### Bäume - Artenvorschlag

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
	Lokale Streuobstart.

#### Bäume auf privaten Flächen

Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist  
 mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum  
 oder ein hochstämmiger Obst- bzw. Nussbaum zu  
 pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die im Lageplan eingetragene Lage ist nicht bindend.  
 Die mit Pflanzbindung festgesetzten Bäume werden  
 angerechnet.

**Pflanzgebote Fortsetzung**  
§9(1) Nr. 25a BauGB

**Sträucher - Artenvorschlag**

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriff. Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriff. Weißdorn
Evonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

**Sträucher auf öffentlichen Flächen**

An den im Lageplan dargestellten Bereichen sind Sträucher mit überwiegend standortgerechten, heimischen Arten anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.  
Pflanzenanzahl: mind. 1 Strauch / 1,5 qm

**Strauchpflanzungen auf privaten Grundstücken**

Der Anteil an Ziersträuchern ist auf max. 10% zu begrenzen.

**1.9 Pflanzbindung**  
§9(1) Nr. 25b BauGB

Die im Lageplan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Nicht zulässig sind Maßnahmen, die zur Zerstörung der zu erhaltenden Bäume führen, insbesondere bauliche Maßnahmen im Wurzelbereich (bis 2,5m Abstand zum Stamm). Die üblichen fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind durch den Grundeigentümer auszuführen.

## **2 Örtliche Bauvorschriften „Ortsmitte I“**

**2.1 Baukörper**  
§74(1) Nr.1 LBO

Hauptbaukörper:  
die Seitenlänge der Traufwand muss mindestens 1,3 x mehr betragen als die Seitenlänge der Giebelwand.  
Doppelhäuser sind profilgleich auszuführen.

**2.2 Dächer**  
§74(1) Nr.1 LBO

**2.2.1 Gebäudestellung, Firstrichtung**

im Lageplan sind Vorschläge zu Gebäudestellung und Firstrichtung dargestellt.

**2.2.2 Dachform, Dachneigung Dachüberstand**

Für Hauptbaukörper gilt:  
zulässig sind nur Satteldächer mit mittig liegendem First und beidseitig gleicher Dachneigung:

- in den Bereichen MI I, II, III steil geneigt mit 42°-46°;
- in den Bereich MI IV + VI geneigt mit 18°-23°;
- in den Bereichen MI V + MI VII mit 18°-23° oder 42°-46°.

Für alle steil geneigten Dächer (42°-46°) gilt:  
Dachüberstand an der Traufe: max. 0,50 m,  
Dachüberstand am Giebel: max. 0,20 m.

Doppelhäuser sowie aneinandergebaute Garagen sind in Dachneigung, Dachform und Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

Garagen mit Flachdach sind zulässig;  
diese sind zu begrünen, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hauptbaukörper nicht als Terrasse benutzt werden.

### **2.2.3 Dacheindeckung**

Zulässig sind Dacheindeckungsmaterialien in roten, braunen und grauen Farbtönen.

Nicht zulässig sind insbesondere andersfarbige, glänzende und reflektierende Oberflächen.

Ausnahmen sind:

- flächige Verglasungen der Dachhaut zur Passivenergienutzung
- Bauelemente der Solartechnik, wenn diese nicht mit hellem, glänzendem Material eingefasst sind.  
Die Elemente dürfen nicht aufgeständert sein;  
ihre Anordnung muss zusammenhängend und klar gruppiert und ohne Versatz sein.

### **2.2.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte**

Zulässig sind Dachaufbauten als Zwerchhaus und Schleppgauben (Einzelgauben und Gaubenband) nur bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 42° - 46°.

Je Dachseite ist nur eine Gaubenart zugelassen.

Der First der Dachaufbauten muss mind. 1,50 m tiefer liegen als der Hauptfirst; der Abstand von den giebelseitigen Hauswänden muss mind. 2,00 m betragen.

Doppelhäuser sind als ein Baukörper zu betrachten.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

## **2.3 Außenanlagen und Freiflächen** §74(1) Nr. 3 i.V.m. §74(3) LBO

### **2.3.1 Lagerflächen**

Lagerflächen im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung oder gewerbliche Stellplätze sind nur bis maximal 1/4 der Grundstücksfläche zulässig.

### **2.3.2 Auffüllungen und Abgrabungen**

Eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes ist nicht zulässig.

Ausnahmen:

- Geländeanpassungen für Freisitze im Erdgeschoß (max. +/- 50 cm).

### **2.3.3 Einfriedungen und Stützmauern**

Als Einfriedung sind zulässig:

- Zäune mit senkrechten Holzlatten oder Stahlstäben zu den öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und entlang der öffentlichen Fußwege
- transparente Stahlgitterzäune und Maschendrahtzäune an gemeinsamen Grenzen zweier Baugrundstücke

Die Höhe der Einfriedungen ist mit 1,00 m festgesetzt. Ihr Abstand vom Boden muss mindestens 10 cm betragen. Zaunsockel und freistehende Mauern sind nicht zulässig.

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig. Stützmauern von Grundstücken angrenzend an das Flurstück Nr. 46 (Eierstock) dürfen max. 1,0 m betragen. Mauern entlang öffentlicher Flächen sind zu begrünen.

Einfriedungshecken aus geschnittenen Laubgehölzen sind mit max. 1 m Höhe zulässig.

Nicht zugelassen sind Einfriedungshecken aus Nadelgehölzen.

### **2.3.4 Befestigte Flächen**

Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Oberflächen herzustellen wie Schotterrassen, wassergebundene Decke, Pflaster mit weiten Rasen- oder Splittfugen und einer Fugenbreite von mindestens 2 cm.

- 2.3.5 Anlagen zu Sammlung, Verwendung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** Die auf den Grundstücken anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück zu versickern bzw. zur Regenrückhaltung, zur langsamen Abwirtschaftung und für die Gießwassernutzung in Zisternen aufzufangen. Überschüssiges Wasser ist gedrosselt in das örtliche Mischsystem zu leiten.
- 2.3.6 Stellplätze** Je Wohnung sind 2 Stellplätze nachzuweisen
- 2.4 Niederspannungsfreileitung** § 74 (1) Nr. 5 LBO Versorgungsleitungen für Elektrizität, alle Leitungen für Kommunikationstechnik, sowie sonstige Niederspannungsleitungen sind im Erdreich verkabelt zu führen

### Hinweise

1.

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Ziffern 1.9, 1.10 (Pflanzgebot, Pflanzbindungen) sowie den örtlichen Bauvorschriften zu Ziffer 2.3 (Außenanlagen und Freiflächen) ist den Bauvorlagen ein detaillierter Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan i.S.v. §52(1) LBO beizulegen.

2.

Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von zu erhaltenden Bäumen und Gehölzen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Auf DIN 18920, die ZTV-Baum und §33 NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.

3.

Der Abstand von tief wurzelnden Bäumen zu unterirdischen Leitungen muss mindestens 2,50m betragen. Bei geringeren Abständen sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

4.

Der anstehende Boden im Bereich ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude ist noch zu untersuchen; Verwertungsmöglichkeiten müssen überprüft werden. Sollten bei der Ausführung von Erdarbeiten unbekannte Bodenkontaminationen auftreten, ist das Landratsamt zu informieren.

5.

Bei Aushubarbeiten können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Gemeinde oder Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §33 DSchG wird verwiesen.

6.

Beim Einbau von Zisternen muss §17 der Trinkwasserverordnung und DIN 1988 (keine festen Leitungsverbindungen zwischen Zisternenwasser und Trinkwasserleitungen) beachtet werden.

7.

Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.

8.

Die von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen sind zu tolerieren, soweit sie einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsablauf entsprechen.

9.

Die Garagen mit ihren Zufahrten sind im Abstand von 7m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße anzuordnen.